

# Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

52. Jahrgang – 23. Januar 2024 – Nr. 01

Satzung zur Änderung des  
Allgemeinen Teils  
der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen  
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 22. Januar 2024

**Satzung zur Änderung des  
Allgemeinen Teils  
der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen  
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

**vom 22. Januar 2024**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Der Allgemeine Teil der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 2. Juli 2021 (Verköndungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2021/Nr. 22) wird wie folgt geändert:

- 1) Der Allgemeine Teil der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe erhält in der Überschrift und im Fließtext die Abkürzung **ATPO**.
- 2) Im **Inhaltsverzeichnis** werden unter II. Studienbegleitende Prüfungen die Vorschriften „§ 16 a Ergänzende Wahlpflichtmodule“ und „§ 20 b Open Book Prüfung“ eingefügt.
- 3) Am Ende des **§ 3 Absatz 3** wird unter die Aufzählung der folgende Satz eingefügt:  
„In Studiengängen, die nicht ausschließlich in deutscher Sprache angeboten werden (z.B. bei gemischtsprachigen oder bilingualen Studiengangsangeboten) wird das erforderliche und nachzuweisende deutsche Sprachniveau in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung festgelegt.“
- 4) In **§ 8 Absatz 6** werden die folgenden Sätze 4 bis 8 eingefügt:  
„Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können ohne physische Anwesenheit der Mitglieder in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dabei sind auch Sitzungen in einer Mischform von physischer Anwesenheit und elektronischer Kommunikation möglich (hybride Sitzung). Beschlüsse können in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden. Im Falle von hybriden Sitzungen ist eine Beschlussfassung in einer Mischform aus physischer und elektronischer Kommunikation möglich. Die Entscheidung über die Form der Sitzung und die Form der Beschlussfassung trifft die oder der Vorsitzende.“

- 5) In **§ 9 Absatz 1** wird der letzte Satz wie folgt geändert:  
„Für den Beisitzenden gilt Satz 2 hinsichtlich der Qualifikation entsprechend (sachkundige:r Beisitzer:in).“
- 6) In **§ 13 Absatz 2** wird ein neuer Satz 2 wie folgt eingefügt:  
„Die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung kann abweichend regeln, dass die Prüfungen unbegrenzt wiederholt werden dürfen.“
- 7) In **§ 16** wird der folgende neue **Absatz 3** eingefügt:  
„(3) Die Zulassung zu einer Prüfung kann von einer Anwesenheitspflicht für Lehrveranstaltungen als Teilnahmevoraussetzung in der betreffenden Studiengangsprüfungsordnung verankert werden, wenn das zur Erreichung des im Modulhandbuch festgeschriebenen Lernziels ohne aktive Beteiligung der Studierenden in der Lehrveranstaltung nicht erreicht werden kann und mildere Mittel zur Erreichung dieses Lernziels nicht zur Verfügung stehen. Dies kann z.B. Lehrveranstaltungen mit einem überwiegend diskursiven Charakter betreffen (z.B. fachinhaltlich geprägte Sprachkurse) sowie beispielsweise Laborpraktika, Exkursionen, Kolloquien, Projekten und praktischen Übungen.  
Das Aussprechen einer Anwesenheitspflicht durch die oder den jeweiligen Lehrenden mit Ausnahme der Fälle, in denen die Studiengangsprüfungsordnung eine Anwesenheitsverpflichtung für die betreffende Lehrveranstaltung vorsieht, ist ausgeschlossen. Anwesenheitszeiten werden auf in Folgesemestern stattfindende Lehrveranstaltungsstunden derselben Lehrveranstaltung nicht angerechnet.  
Studierende, die die Anwesenheitspflicht nicht erfüllen, sind von der Teilnahme an der zur Lehrveranstaltung gehörenden Modulprüfung ausgeschlossen; eine bereits vorgenommene Prüfungsanmeldung wird in diesem Fall vom Prüfungsausschuss zurückgenommen. Das Nähere zur Erfüllung der Anwesenheitspflicht regelt die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung.“

Die weiteren Absätze erhalten die Aufzählung 4 bis 9.

- 8) Es wird ein neuer **§ 16a Ergänzende Wahlpflichtmodule** wie folgt eingefügt:

**„§ 16 a**

**Ergänzende Wahlpflichtmodule**

- (1) Die Studiengangsprüfungsordnungen können bestimmen, dass der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings neben den festgelegten studiengangsspezifischen Wahlpflichtmodulen auch Module außerhalb der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung als ergänzende Wahlpflichtmodule zulassen kann.

- (2) Dabei können Module aus dem Modulangebot der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen als ergänzende Wahlpflichtmodule gewählt werden, sofern die folgenden Bestimmungen innerhalb der Studiengangsprüfungsordnung getroffen wurden.“
- (3) Die Zulassung eines ergänzenden Wahlpflichtmoduls setzt insbesondere voraus:
- „1. Die Studiengangsprüfungsordnung muss die maximale Anzahl der zulässigen ergänzenden Wahlpflichtmodule innerhalb des Studiengangs festlegen. Der jeweilige Wahlpflichtmodulkatalog muss die Anzahl und die Credits der darin enthaltenen ergänzenden Wahlpflichtmodule festlegen.
  2. Es muss sich um ein Modul gemäß einer Prüfungsordnung eines Studiengangs handeln, für das Credits ausgewiesen sind.
  3. Es muss sich um ein Modul handeln, das die Module des Wahlpflichtmodulkatalogs oder des Studiengangs in sinnvoller Weise ergänzt oder abrundet.
  4. Das Modul darf keinem Pflichtmodul oder Wahlpflichtmodul des Studienverlaufs der jeweiligen Studiengangsversion, inklusive der ggf. gewählten Vertiefungsrichtung, inhaltlich entsprechen.

Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Zulassung zu Prüfungen aus anderen Studiengängen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe gelten die dort geregelten Bedingungen.“

- 9) In **§ 17 Absatz 3** wird im ersten Satz das Wort „Ausweis“ durch „Lichtbildausweis“ ersetzt.
- 10) In **§ 20 Absatz 5** wird das Wort „Multiple Choice“ durch „Antwort-Wahl-Verfahren“ ersetzt.
- 11) In **§ 20** werden die Absätze 6 bis 11 wie folgt eingefügt:
- „(6) Klausurarbeiten und E-Klausuren können auch außerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule online unter Fernaufsicht angeboten werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablegung einer Klausurarbeit oder E-Klausur außerhalb der Hochschule besteht nicht. Die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben erfolgt durch die Erstellung einer lokalen Datei auf dem digitalen Endgerät (z.B.: Computer, Notebook, Tablet) der oder des Studierenden oder durch Eingabe und Speicherung von Daten direkt im Prüfungsportal; eine Kombination beider Eingabewege ist zulässig. Die Lösung der Prüfungsaufgaben wird spätestens unmittelbar nach dem Ende der Bearbeitungszeit im Portal durch das Hochladen der Ergebnisdatei oder durch das Speichern und Absenden von Eingaben zur Bewertung eingereicht. Die Prüfungsaufgaben können den Prüfungsteilnehmer:innen auch zum Herunterladen (Bildschirmansicht oder Ausdruck) zur Verfügung gestellt werden.“

Die Prüferin oder der Prüfer kann festlegen, dass Lösungen handschriftlich erstellt und durch Scannen bzw. Fotografieren in eine Ergebnisdatei umgewandelt werden.

Die Prüferin oder der Prüfer kann dafür ein geeignetes zu erzeugendes Dateiformat vorgeben.

- (7) Ist eine örtlich erstellte Ergebnisdatei in das Prüfungsportal hochzuladen, kann die Prüferin oder der Prüfer für das Abspeichern, ggf. das Scannen und Konvertieren in ein zulässiges Dateiformat sowie die Übertragung der Ergebnisdatei in das Prüfungsportal eine angemessene Upload-Zeit vorsehen, die den Prüflingen vor Beginn der Prüfung mitzuteilen ist.

Die Prüfung beginnt mit dem Download oder der digitalen Übermittlung der Prüfungsunterlagen. Maßgeblich für das Ende der Prüfung ist die Systemzeit des Lehr- bzw. Prüfungsportals.

- (8) Die Videoaufsicht darf nur von Hochschulpersonal und Lehrbeauftragten der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe durchgeführt werden. Es dürfen max. so viele Studierende in eine Klausuraufsicht eingeteilt werden, wie parallel sichtbare Fenster auf einem Bildschirm angezeigt werden können, sodass eine gleichzeitige Beaufsichtigung gewährleistet werden kann. Dies kann dazu führen, dass für eine Prüfung mehrere Videokonferenzräume geöffnet werden müssen.

- (9) Auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers muss die zu prüfende Person ihre oder seine Identität durch Vorzeigen des Studierendenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises bestätigen. Außerdem muss sie oder er vor Beginn der Prüfung erklären bzw. zeigen, dass sich keine Hilfsmittel und weitere Personen im Raum befinden.

- (10) Technische Probleme sind der aufsichtsführenden Person unverzüglich anzuzeigen. Bei kurzfristigen Störungen kann die Prüfungszeit entsprechend verlängert werden. Sofern die Störung nicht kurzfristig beseitigt werden kann, ist ein Rücktritt von der Prüfung statthaft.

- (11) Von der aufsichtsführenden Person ist ein Protokoll über den Prüfungsverlauf anzufertigen, das mindestens ihren oder seinen Namen, die Namen der zu prüfenden Personen, Beginn und Ende der Prüfung und eventuelle besondere Vorkommnisse enthält.“

- 12) Es wird ein neuer **§ 20 b Open Book Prüfung** wie folgt eingefügt:

#### **„§ 20 b**

#### **Open Book Prüfung**

- (1) Eine Prüfung kann auch in elektronischer oder elektronisch gestützter Form als online-basierte Open Book Prüfung, ggf. mit einer Bearbeitungszeit von wenigen Tagen oder Stunden, vorgesehen werden; die Bearbeitungszeit soll 60 Minuten nicht unterschreiten.

Eine Open Book Prüfung ist eine Prüfung, die die Studierenden ohne das Erfordernis der Präsenz in der Hochschule einzeln und eigenständig ablegen. Sie erfolgt in Textform oder in telekommunikativ übertragener Schriftform.

- (2) Die Durchführung erfolgt über die von der Hochschule freigegebenen technischen Systeme, z. B. über die online Prüfungsplattform. Grundsätzlich sind alle Hilfsmittel erlaubt, es sei denn, die Prüferin oder der Prüfer schränkt die erlaubten Hilfsmittel ein. Die zugelassenen bzw. nicht zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben. Bei der Bearbeitung sind die üblichen Zitiervorschriften zu beachten. Nicht ordnungsgemäßes Zitieren begründet den Vorwurf der Täuschung und die entsprechenden Rechtsfolgen gemäß § 14 dieser Ordnung.
  - (3) Die Identität der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ist zu überprüfen. Die Aufgabenstellung wird in der Regel im Prüfungsportal ausgegeben. Näheres zur Ausgabe, Bearbeitung und Abgabe der Prüfungsaufgaben wird durch die oder den Prüfer:in bekannt gegeben.
  - (4) Bei der Abgabe hat die oder der Studierende schriftlich oder in elektronischer bzw. elektronisch gestützter Form zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine onlinebasierte Open Book Prüfung selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe angefertigt hat und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
  - (5) Bei einer technischen Störung auf Seiten der zu prüfenden Personen nach Prüfungsantritt sind die oder der Prüfer:in und das zuständige Prüfungsamt unverzüglich zu informieren. Auf Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss ist ein Rücktritt von der Prüfung möglich, der Prüfungsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen.“
- 13) Der **§ 21 Absatz 4** wird wie folgt neu gefasst:
- „(4) Mündliche Prüfungen können unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmittel (Bild- und Tonverbindung, z. B. Videokonferenz) durchgeführt werden. Dabei sind die vom Präsidium freigegebenen technischen Systeme zu nutzen. Ein Rechtsanspruch auf Ablegung einer mündlichen Prüfung außerhalb der Hochschule besteht nicht. Auf Verlangen der Prüfenden muss die zu prüfende Person ihre oder seine Identität durch Vorzeigen des Studierendenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises bestätigen. Die oder der Studierende muss vor Beginn der Prüfung erklären bzw. zeigen, dass sich keine weiteren Personen im Raum befinden. Außerdem muss sie oder er erklären bzw. zeigen, dass sich keine Hilfsmittel in unmittelbarer Nähe befinden.“

- 14) In **§ 21** werden die neuen **Abätze 5 bis 7** wie folgt eingefügt:
- „(5) Prüfer:innen sollen im Falle eines begründeten Täuschungsverdachts die Prüfung unterbrechen und die Studierenden hierzu anhören. Den Studierenden ist die Möglichkeit einzuräumen, den Täuschungsverdacht zu entkräften, indem sie durch eine geeignete Ausrichtung der Kamera eine Kontrolle des Raumes auf weitere Personen oder auf nicht zugelassene Hilfsmittel ermöglichen. Der Täuschungsverdacht und der weitere Ablauf sind im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren.
  
  - (6) Alle Prüfungsbeteiligten sind verpflichtet, ggf. auftretende technische Störungen zu melden und schnellst möglich zu beseitigen. Die Prüfung wird für die Dauer einer Störung unterbrochen, Art und Dauer der Störung werden im Prüfungsprotokoll vermerkt. Im Falle einer kurzzeitigen Unterbrechung soll die Prüfung nach dem Ende der Störung fortgesetzt werden. Im Falle längerer oder mehrfacher Störungen soll die Prüfung abgebrochen werden. Bei Prüfungsabbruch gilt die Prüfung als nicht unternommen, sofern die Störung nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten ist. Die Entscheidung über eine Fortsetzung oder einen Abbruch der Prüfung trifft die oder der Prüfer:in.
  
  - (7) Eine Aufzeichnung oder eine Übertragung der mündlichen Prüfung an Dritte, auch auszugsweise, ist allen Prüfungsbeteiligten untersagt; der oder dem Prüfer:in ist jedoch die bildliche Dokumentation (z. B. Screenshot) von während der mündlichen Prüfung in Text- oder Schriftform getätigter Antworten auf Prüfungsfragen (z. B. Handskizzen, Textbeiträge im Chat, Lösung von Rechenaufgaben, mittels Abstimmungsfunktion getätigte Auswahl unter mehreren Antwortmöglichkeiten) gestattet. Fertigt die oder der Prüfer:in eine entsprechende bildliche Dokumentation an, hat sie oder er dabei sicherzustellen, dass weder das Abbild der zu prüfenden Person noch andere außerhalb der in Text- oder Schriftform getätigten Antworten vorhandene personenbezogene Daten im Umfeld der zu prüfenden Person dokumentiert werden. Die bildliche Dokumentation ist mit Wegfall des Zwecks, für den sie angefertigt wurde, zu löschen.“
- 15) In **§ 22 Absatz 8** wird im letzten Satz das Wort „Ausweis“ durch „amtlichen Lichtbildausweises“ ersetzt.
- 16) Der **§ 25 Absatz 5** wird wie folgt neu gefasst:
- „(5) Während des Praxissemesters wird die Tätigkeit der Studierenden durch ein zuständiges Mitglied der Professorenschaft oder eines Lehrenden des jeweiligen Fachbereichs begleitet.“
- 17) **§ 25 Absatz 6** erhält die folgende Fassung:
- „(6) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der oder dem betreuenden Professor:in oder Lehrenden bestätigt, wenn sie bzw. er unter Berücksichtigung des Zeugnis-

ses der Ausbildungsstelle und eines von den Studierenden anzufertigenden Berichts festgestellt hat, dass die Studierenden während des Praxissemesters die übertragenden Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt haben und zweckentsprechend eingesetzt waren.“

- 18) In **§ 29 Absatz 2** wird im **dritten Satz** hinter dem Wort Studiengang „oder in dem Fachgebiet“ eingefügt wird.
- 19) In **§ 31 Absatz 3** werden die **Sätze 3 und 4** wie folgt neu gefasst:  
„Auf Antrag stellt der Vorsitz des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die durch studienbegleitende Prüfungsleistungen erbrachten Module, deren Benotung und die erworbenen Credits sowie die zur Abschlussprüfung noch fehlenden Module enthält. Für den Wahlpflichtmodulbereich werden die fehlenden Credits ausgegeben.“
- 20) In **§ 31 Absatz 3** wird **Satz 6** wie folgt geändert:  
„Auf Antrag stellt der Vorsitz des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die durch Prüfungsleistungen erbrachten Module, deren Benotung und die erworbenen Credits enthält.“
- 21) In **§ 32 Absatz 1** werden die **Sätze 1 und 2** wie folgt neu gefasst:  
„Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten aller durch studienbegleitenden Prüfungen abgelegten Module, das Thema und die Note der Abschlussarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung.“
- In **§ 32 Absatz 1** werden die **Sätze 5 bis 7** wie folgt neu gefasst:  
„Hinter jedem Modul ist die Anzahl der durch Prüfungen der erworbenen Credits anzugeben; dies gilt entsprechend für ein Praxissemester oder Auslandsstudiensemester. Die durch die vorstehend genannten Module sowie durch ein Praxissemester oder Auslandsstudiensemester erworbene Gesamtzahl der Credits ist anzugeben. Angerechnete Module sind als solche zu kennzeichnen.“
- 22) In **§ 34 Absatz 1** wird **Satz 2** wie folgt geändert:  
„Die durch diese zusätzlichen Prüfungen abgeschlossenen Module werden als Zusatzmodule mit der Note sowie der Anzahl der dadurch erworbenen Credits auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote und Gesamtzahl der Credits nicht berücksichtigt.“
- 23) In **§ 34** erhält **Absatz 2** die folgende Fassung:  
„(2) Prüfungen in Zusatzmodulen (Zusatzprüfungen) können in allen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen der Studiengänge der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe abgelegt



werden, für die in dem Fächerkanon des gewählten Studiengangs inklusive der ggf. gewählten Vertiefungsrichtung keine Entsprechung haben.“

24) In **§ 34 Absatz 6** wird das Wort „Fächer“ durch „Module“ ersetzt.

## Artikel II

- 1) Diese Satzung wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Diese Änderungssatzung gilt für alle Studiengangsprüfungsordnungen, für die der Allgemeine Teil der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen vom 2. Juli 2021 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule 2021/Nr. 22) Anwendung findet. Ferner sind die Änderungen aus Nummern 4 sowie 11 bis 14 auch auf die Studiengänge anwendbar, für die der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnungen vom 25. Juli 2019 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule 2019/Nr. 55) sowie der Allgemeine Teil der Masterprüfungsordnungen vom 25. Juli 2019 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule 2019/Nr. 56) gilt.
- 3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 10. Januar 2024.

Lemgo, den 22. Januar 2024

Der Präsident  
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

### Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.